



## Inhaltsverzeichnis

25/2024	Allgemeinverfügung der Stadt Hallenberg zur Einziehung eines öffentlichen Weges vom 02.10.2024.....	1
---------	---	---

## Bekanntmachung

### 25/2024 Allgemeinverfügung der Stadt Hallenberg zur Einziehung eines öffentlichen Weges vom 02.10.2024

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 wird folgender Beschluss zur Einziehung einer städtischen Wegeparzelle erlassen. Der Bürgermeister der Stadt Hallenberg als örtliche Straßenbaubehörde erlässt hierzu die folgende Allgemeinverfügung:

#### 1. Gegenstand der Einziehung

Der öffentlich gewidmete Weg (Gasse) zwischen den Wohnhäusern Mercklinghauser Straße 25 und 27, Flur 1, Flurstück 543, wird gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW eingezogen. Der Weg hat keine verkehrliche Bedeutung mehr und verliert mit der Einziehung die Eigenschaft als öffentliche Straße. Lage der einzuziehenden Gasse:



(Übersichtskarten, ohne Maßstab)

#### Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg  
Telefon: 02984/3030, E-Mail: [post@stadt-hallenberg.de](mailto:post@stadt-hallenberg.de)

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.  
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

**2. Begründung der Einziehung**

Die Gasse wird künftig zur Geschäftserweiterung benötigt, wodurch eine positive Wirkung auf die örtliche Wirtschaftsförderung erzielt wird. Durch die Einziehung wird die Gasse ihrer bisherigen öffentlichen Zweckbestimmung entzogen. Der Weg hat keinerlei öffentliche Bedeutung und ausreichende Alternativwege sind vorhanden. Die geplante Einziehung wurde am 26.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

**3. Rechtswirkung der Einziehung**

Mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung tritt die Einziehung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist der Weg nicht mehr Bestandteil des öffentlichen Straßenverkehrsnetzes und wird aus dem Straßenverzeichnis der Stadt Hallenberg gestrichen.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, einzureichen.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person gemäß § 55a Abs. 4 VwGO signiert sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Stadt Hallenberg**

Der Bürgermeister

gez. Eppner